

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Kapitel 4. Freiraumstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 4.6 Tourismus und Erholung

Anlage 2.18 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	32-354-004	Es ist zu berücksichtigen, das von diesen Flächen entsprechende Emissionen ausgehen. Gem. der Karte 4-1 „Tourismus“ befindet sich u.a. das Vorbehaltsgebiet 3 „Tourismus und Erholung“ [Saaleland/Thüringer Holzland und 4 Teil der Thüringer Städtekette] im Interessengebiet des Standortübungsplatzes Gera und des Pionierübungsplatzes Crossen. Es ist zu berücksichtigen, das von diesen Flächen entsprechende Emissionen ausgehen. Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 70 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung der Plätze und somit unabhängig von den zurzeit durch die Plätze verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts zugrunde zu legen.	Kenntnisnahme Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar. Der Plangeber geht davon aus, dass zum Schutz der Bevölkerung, die Flächen vor Ort entsprechend gekennzeichnet sind.
2	allgemein	136-517-030	Aufnahme kultureller Sehenswürdigkeiten in Plansätze/Begründungen Generell werden bei der Darstellung der Vorranggebiete „Tourismus und Erholung“ die kulturellen Sehenswürdigkeiten zu wenig hervorgehoben. In der jetzigen Form stellen die Begründungen zu einseitig auf das Naturerlebnis ab. Falls noch nicht geschehen, wären bei jedem Vorbehaltsgebiet die kulturellen Sehenswürdigkeiten aufzunehmen, da diese maßgebliche touristische Faktoren mit Bildungs-, Erlebnis- und Erholungscharakter darstellen.	teilweise entsprochen In allen Begründungen zu den Plansätzen der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sind neben den naturräumlichen Besonderheiten auch kulturelle Sehenswürdigkeiten benannt. Nach Ansicht des Plangebers werden damit die kulturellen Sehenswürdigkeiten hinreichend gewürdigt. Eine umfassendere und gar vollständige Benennung aller kulturellen Sehenswürdigkeiten ist hier nicht möglich.
3	allgemein	136-517-027	UNESCO-Welterbeantrag 'Thüringer Residenzstädte' als touristisches Marketingpotenzial nutzen Die Vorbereitung des UNESCO-Welterbeantrages für die Thüringer Residenzkultur hat grundlegende Auswirkungen für Ostthüringen. Die ehemaligen Residenzstädte Altenburg, Gera, Greiz und Rudolstadt und zahlreiche mit diesen verbundene Nebenresidenzen (Bad Köstritz, Burgk, Ebersdorf, Eisenberg, Lobenstein, Rudolstadt, Schleiz) sind betroffen. Es gilt, dieses Potenzial im touristischen Marketing zu berücksichtigen und die	Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass durch die Initiative zum Antrag der Aufnahme der Thüringer Residenzkultur in das UNESCO-Weltkulturerbe, in der Planungsregion Ostthüringen diejenigen Standorte betroffen sind, die entsprechend 1.2.3 Z, LEP 2025 zu den Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung, zählen. Der Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, welcher dem Schutz der fachübergreifenden

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Entwicklung der touristischen und der Verkehrsinfrastruktur entsprechend auszurichten.	und überörtlichen Belange dieser Standorte dient, ist gemäß Beschluss der Planungsgemeinschaft (PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023) aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans herausgelöst worden. Demzufolge kann die Betroffenheit der Standorte durch die vom Einreicher angesprochene Initiative nur Regelungsgegenstand einer späteren Fortschreibung des Abschnitts 2.2 sein.
4	allgemein	136-517-031	In Reaktion auf den UNESCO-Welterbeantrag wären ergänzend bauliche und häufig auch museal genutzte Zeugnisse der Residenzkultur in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten zu erwähnen (Schlösser, Parkanlagen, Hofkirchen, Marställe usw.), z. B. S. 156 ff, G 4-23: Lobenstein, Ebersdorf, Burgk, Schleiz	teilweise entsprochen Zeugnisse der Residenzkultur werden im Regionalplan teilweise bereits benannt und werden – soweit möglich – auch ergänzt. Eine umfassendere und gar vollständige Benennung aller Zeugnisse der Residenzkultur ist hier nicht möglich und auch nicht Aufgabe der Regionalplanung.
5	allgemein	136-517-032	Ergänzung Aufzählung der Schwerpunkträume im Brückentext Der Einreicher schlägt vor, a) die Region um Altenburg mit dem Anschluss an das Neuseenland, b) das Schwarza-Tal und c) das Thüringer Schiefergebirge zu ergänzen. Gerade mit Blick auf das Ziel, die thüringische Residenzkultur als UNESCO-Welterbe anerkennen zu lassen, verdienen auch diese Regionen stärkere Beachtung und Förderung.	nicht entsprochen Bei der Aufzählung der Schwerpunkträume Tourismus (Thüringer Wald mit Rennsteig, Thüringer Schiefergebirge/Saalregion, Vogtland) im Brückentext 4.6.1 handelt es sich um nachrichtliche Wiedergaben aus dem LEP 2025. Die dort enthaltenen Formulierungen bzw. Festlegungen der Landesplanung können nicht durch die Regionalplanung geändert werden.
6	G 4-23	61-398-060	Auf die Bedeutung und erforderliche Weiterentwicklung vorhandener Potentiale und Netzwerke im Zusammenhang mit dem Nationalen GeoPark Schieferland wird ausreichend eingegangen. Alle im FIS Geotope des TLUBN erfassten Geotope können auch im Kartendienst des TLUBN https://tlubn.thueringen.de/kartendienst recherchiert und ggf. heruntergeladen werden.	Kenntnisnahme Es besteht kein Abwägungserfordernis.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
7	G 4-23 Begründung	65-653-001	Im Kapitel G 4-23 S 156 ff. sollte auf die regionale Kooperation mit dem Regionalverbund Thüringer Wald hingewiesen werden. Auf Seite 157 wird lediglich eine touristische Kooperation entlang des Höhenwanderweges vom Thüringer Schiefergebirges mit dem Rennsteig/Thüringer Wald hingewiesen.	entsprochen Die Kooperation mit dem Regionalverbund Thüringer Wald e.V. wird in der Begründung zum Plansatz bereits thematisiert: „Dazu bedarf es einer intensiven sowohl regions- als auch länderübergreifenden Kooperation der verschiedenen Akteure (z. B. Naturpark Frankenwald, Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Naturpark Thüringer Wald, Frankenwald Tourismus, Tourismusregion Coburg, Rennsteig e.V., Regionalverbund Thüringer Wald e.V., Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.).“
8	G 4-23 Begründung	65-653-002	Der Einreicher der STN regt eine Erwähnung des Olitätenwanderwegs in der Begründung zu G 4-23 an. Auf Seite 157 letzter Satz wird auf die regionsübergreifende Zusammenarbeit im Thüringer Kräutergarten/Olitätenhandel verwiesen. Hier sollte unbedingt bei der Begründung G 4-34 (Seite 173) auf den 170 km langen Olitätenwanderweg verwiesen werden, welcher von Ostthüringen in den Ilm-Kreis führt.	entsprochen Der Olitätenwanderweg wird in der Begründung zum Plansatz Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge/Thüringer Meer ergänzt. Eine Benennung im Grundsatz zu den Wanderwegen erfolgt jedoch nicht, da hier lediglich die TOP-A-Routen (gemäß Touristischer Wanderwegekonzepktion Thüringen 2025) namentlich aufgeführt werden.
9	G 4-23 Begründung	86-4-033	Ergänzung der Aufzählung in der Begründung zu G 4-23 - Schleiz: Schleizer Dreieck (Museum, einzige Naturrennstrecke Deutschlands) + Saaleradweg - Bad Lobenstein, Gefell, Hirschberg, Rosenthal am Rennsteig, Wurzbach: Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail (EV 13)) - Markenbotschafter Thüringens (z. B. Saaleradweg und Qualitätswanderweg Hohenwarte Stausee Weg) = Leuchtturmprojekte der Region - Museum Schloss Burgk als Teil des Geoparks Schieferland	teilweise entsprochen Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine umfassende Benennung der Markenbotschafter Thüringens im Regionalplan ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich. Diese werden im Rahmen der Umsetzung der Tourismusstrategie Thüringen 2025 definiert. Der Regionalplan hat diesbezüglich keine Regelungszuständigkeit.
10	G 4-23 Begründung	155-5-015	Seite 158 G 4-23- Teilregion der Saalestauseen, Ergänzung: Neben dem Wassersport stellt auch der Wander- und Radtourismus einen touristischen Schwerpunkt dar. Der Hohenwarte Stausee Weg gehört zu den bekanntesten Wegen	entsprochen Entsprechende Formulierungen werden ergänzt.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der Region. Perspektivisch soll der vorhandene Rundweg um den Bleilochstausee unter dem Namen "Thüringer Meer Weg" erweitert werden und die beiden Stauseen verbinden. Durch die Wiederherstellung der Linkenmühlenbrücke als Querung für den Rad- und Wanderverkehr soll der Hohenwarte Stausee Weg und der Saaleradweg noch inklusiver und attraktiver werden. [Der Einreicher bittet Begründung zu G 4-23, 4. Absatz, nach vorletztem Satz wie folgt zu ergänzen:] "Von zentraler Bedeutung sind hierbei Übernachtungsmöglichkeiten und die Förderung entsprechender Beherbergungs-/Hotelprojekte. Hierzu zählt u.a. das Waldhotel am Stausee (Gemeindegebiet Hohenwarte und Gemeindegebiet Unterwellenborn), welches umgebaut und entwickelt werden soll."	
11	G 4-23 Begründung	180-14-009	(Der Einreicher regt die Aufnahme der Thematik Friedrich-Fröbel in Bad Blankenburg an) Friedrich Fröbel und das Immaterielle Kulturerbe Im Jahr 2023 wurde Friedrich Fröbel und die Kindergarten-Idee als immaterielles Kulturerbe in die nationale Kulturerbeliste aufgenommen. Im Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen finden sich Friedrich Fröbel und das Fröbel-Museum in Bad Blankenburg jedoch nicht wieder. Hier ist es aus unserer Sicht erforderlich, unter dem Gesichtspunkt künftiger Entwicklungsprojekte einen stärkeren Zusammenhang Fröbels zu Bad Blankenburg herzustellen. Das ISEK Bad Blankenburg 2040 sieht eine verstärkte Ausrichtung auf Friedrich-Fröbel vor ("Bewahrung und Neubelebung des Erbes von Friedrich Fröbel sowie Stärkung der Fröbelachse") und beabsichtigt dabei z.B. die Gründung einer Bildungsakademie „Friedrich Fröbel“ oder die Entwicklung einer Fröbel-Spielewelt am Fröbel-Museum Bad Blankenburg „Spielerlebniswelt Fröbeleum“.	entsprochen Der Plangeber nimmt in der Begründung zum Grundsatz einen Verweis auf das Fröbel-Museum auf und führt aus, dass die Kindergartenidee nach Friedrich Fröbel seit 2023 zum Immateriellen Kulturerbe zählt.
12	G 4-23 Begründung	180-14-010	[Die] deutsche Evangelische Allianz [sollte im Regionalplan Berücksichtigung finden]	nicht entsprochen Der Plangeber erkennt die Bedeutung der Deutschen Evangelischen Allianz an, sieht jedoch keinen direkten

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bad Blankenburg ist Sitz der Deutschen Evangelischen Allianz. Diese repräsentiert mit ihren 380 Organisationen in Deutschland ca. 1,3 Mio. Christen. Die deutsche evangelische Allianz ist damit für das Städtedreieck am Saalebogen von überregionaler Bedeutsamkeit und sollte im Regionalplan Ostthüringen Berücksichtigung finden. Seit vielen Jahren gibt es von Seiten des Allianzhauses Bestrebungen, die mit über 20.000 Büchern und Zeitschriften bedeutende theologische Bibliothek in neuen Räumlichkeiten zu organisieren. Die Bedeutung der evangelischen Allianz für die Region sowie der Erhalt und Ausbau dieser Institution sollte daher unbedingt hervorgehoben werden.	touristischen Bezug. Eine Einordnung der Bedeutung der Deutschen Evangelischen Allianz für die Region in den touristischen Kontext ist nach Ansicht des Plangebers nicht praktikabel.
13	G 4-23 Begründung Umwelt- bericht, Anhang 17	180-14-011	Eine Ergänzung der Burg Greifenstein im Anhang 17 [Umweltbericht] zum Regionalplan ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Anhang 17 – Kultur- und Sachgüter: Burg Greifenstein Die Burg Greifenstein als eine der größten Feudalburgen Deutschlands ist für die touristische Entwicklung Bad Blankenburgs und der Schwarzatal-Region von übergeordneter Bedeutung. Der Erhalt, die weitere Sanierung und der Ausbau touristischer Angebote auf Burg Greifenstein stellt auch künftig ein wichtiges Ziel für Bad Blankenburg und die touristische Entwicklung des Schwarzatals dar. Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht hier aktuell allerdings keinen Schwerpunkt oder Handlungsbedarf, entsprechende Formulierungen zur Bedeutung der Burg Greifenstein sucht man daher vergebens.	teilweise entsprochen Der Anhang 17 – Kultur- & Sachgüter zum Umweltbericht beinhaltet zum einen die im LEP 2025 abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung (LEP, 1.2.3 Z) und deren Abstandsbereiche gemäß TLDA 2015). Zum anderen sind die weiteren Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung und deren Abstandsbereiche (gemäß TLDA 2015) dargestellt. Die Burg Greifenstein ist, gemäß der Einstufung durch das TLDA ein Kulturdenkmal mit weitreichender Raumwirkung und somit auch Bestandteil des Anhang 17 des Umweltberichtes. Eine namentliche Nennung erfolgt hier nicht, da es sich nicht um einen im LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit weitreichender Raumwirkung (LEP, 1.2.3 Z) handelt. Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers insofern, dass die Stadt Bad Blankenburg mit dem Chrysopraswehr als Tor zum Schwarzatal (siehe Anreg.-Nr. 180-14-012 unter der lfd. Nr. 14 in dieser Abwägungstabelle) sowie die Burg Greifenstein in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
14	G 4-23 VB Begründung	180-14-012	Das Chrysopras-Wehr als „Tor zum Schwarzatal“ und dessen Umfeld kann ein wichtiger Impulsgeber für die Tourismusregion werden, dies sollte im Regionalplan Ostthüringen auch entsprechend Berücksichtigung finden. Chrysopraswehr Bad Blankenburg Das Chrysopraswehr als „Tor zum Schwarzatal“ befindet sich am Eingang zu einem der ältesten geschützten Naturräume in Deutschland und Europa, dem Naturschutzgebiet „Unteres Schwarzatal“. Es ist für die angestrebte Entwicklung eines sanften Natur- und Wander-Tourismus im Schwarzatal von übergeordneter Bedeutung, findet jedoch ebenfalls keine Erwähnung im Regionalplan Ostthüringen. Die touristische Gestaltung dieses Eingangs zum Schwarzatal ist für die gesamte Region in den kommenden Jahren eines der wichtigsten Infrastrukturprojekte überhaupt, denn ohne zentrale Anlaufstellen für Wanderer und Tagestouristen ist auch eine positive Entwicklung von Gastronomie und Hotellerie in der Region Schwarzatal fraglich.	entsprochen Der Plangeber folgt den Hinweisen der Einreicher insofern, dass die Stadt Bad Blankenburg mit dem Chrysopraswehr als Tor zum Schwarzatal sowie die Burg Greifenstein (siehe Anreg.-Nr. 180-14-011/lfd. Nr. 13 in dieser Abwägungstabelle) in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden. <u>Hinweis zur Anreg.-Nr. 180-14-013:</u> Die Tourismusregion Schwarzatal liegt im Raum „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“, der im Grundsatz G 1-4 thematisiert wird (nicht G 1-3). Hier wird das besondere Potenzial im Bereich Tourismus „(hohe Dichte an Tourismusorten, Tourismusregion Schwarzatal)“ hervorgehoben.
15	G 4-23 VB Begründung	180-14-013	In G 1-3 sowie G 4-23 wird auf die stärkere Nutzung der vorhandenen touristischen Potenziale in Teilregionen abgestellt. Aus unserer Sicht ist an diesen Stellen im Regionalplan die Tourismusregion Schwarzatal mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen mit aufzunehmen.	
16	G 4-24	69-257-010	Das Vorbehaltsgebiet Vogtland sollte für den Bereich des sanften Tourismus um das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf erweitert werden. Dies sollte sich auch entsprechend in der Raumnutzungskarte-Tourismus widerspiegeln. Insbesondere für den Tourismus wichtige überregionale Attraktionen sind hierbei das Naturbad Münchenbernsdorf, der Familienwanderweg Münchenbernsdorf, das Wandergebiet	nicht entsprochen Im LEP 2025 erfolgen mit 4.4.5 V Vorgaben für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung im Regionalplan. Diese sollen insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus (hier: Vogtland – siehe LEP 2025, 4.4.1 G und Karte 5) liegen. Die in der Karte 5 enthaltene Abgrenzung des Schwerpunktraumes Tourismus „Vogtland“ wird im Regionalplan sachlich/räumlich aufgrund der natur- und landschaftsräumlichen Gegebenheiten und der vorgegebenen Kriterien konkretisiert.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Eichert sowie die Sport- und Erholungsfläche in Zedlitz OT Wolfsgefäth.	Die westliche Grenze des Vorbehaltsgebietes Vogtland orientiert sich im Wesentlichen am im LEP 2025 ausgewiesenen Schwerpunktraum Tourismus (Vogtland) und geht teilweise darüber hinaus. Eine weitere Erweiterung ist seitens des Plangebers nicht vorgesehen.
17	G 4-24	70-2-007	Ergänzend zu den aufgeführten drei Schwerpunkten im Vorbehaltsgebiet Vogtland muss als teilsäumliche Entwicklung zusätzlich die Thematik "regionale Wertschöpfung" aufgenommen werden. Besonders die regionale Vermarktung und das traditionelle Handwerk haben sich dank Unterstützung regionaler Förderprogramme wie LEADER und Land(auf)Schwung enorm entwickelt und haben einen sehr hohen Stellenwert.	nicht entsprochen Die Thematik „regionale Wertschöpfung“ kann nicht als weiterer Anstrich (Schwerpunkt) aufgenommen werden, da im Plansatz auf Teilräume des Vorbehaltsgebietes Vogtland und deren Entwicklung abgestellt wird. Die regionale Wertschöpfung ist ohne Zweifel ein Schwerpunkt der Entwicklung, jedoch bezogen auf das gesamte Vorbehaltsgebiet Vogtland. Die Thematik „regionale Wertschöpfung“ unterliegt nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit.
18	G 4-24 Begründung	70-2-008	Die Einstufung der Bergbaufolgelandschaft in der Region Ronneburg sollte mehr in den Vordergrund gestellt werden. Es besteht kein Zweifel, dass die Neue Landschaft® Ronneburg ein Alleinstellungsmerkmal in Thüringen besitzt und die dort präsentierten Entwicklungen einmalig sind. Das bezieht sich auf die gesamte Entwicklung im Zusammenhang mit der BUGA 2007 und die naturnahe Umgestaltung der ehemaligen Bergbaugelände zu interessanten Naturräumen.	Kenntnisnahme Aus Sicht des Plangebers wird die vom Einreicher angesprochene Thematik hinreichend im Regionalplan gewürdigt. Große Teile der Bergbaufolgelandschaft liegen im Vorbehaltsgebiete Teil der Thüringer Städtekette. Daher wird auch im entsprechenden Plansatz (G 4-26) und dessen Begründung der Bezug zur Bundesgartenschau Gera-Ronneburg 2007 und den damit einhergehenden Entwicklungen hergestellt.
19	G 4-24 Karte 4-1 Raum- nutzungskarte	93-240-009	Ausweitung des Vorbehaltsgebietes „Vogtland“ bis an die nordwestliche Gemeindegrenze der Stadt Zeulenroda-Triebes mit den Ortschaften Pahren, Stelzendorf und Zedlitz sowie Umland. Das Vorbehaltsgebiet „Vogtland“ hier speziell der Raum um die Talsperre Zeulenroda ist der touristischen Entwicklung zugeordnet. Die Abgrenzung des Gebietes in Richtung Nordwesten um die Talsperre Zeulenroda ist sehr knapp gehalten und schließt insbesondere die Orte Pahren, Stelzendorf und	nicht entsprochen Im LEP 2025 erfolgen mit 4.4.5 V Vorgaben für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung im Regionalplan. Diese sollen insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus (hier: Vogtland – siehe LEP 2025, 4.4.1 G und Karte 5) liegen. Die westliche Grenze des Vorbehaltsgebietes Vogtland orientiert sich im Wesentlichen am im LEP 2025 ausgewiesenen Schwerpunktraum Tourismus (Vogtland) und geht teilweise

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Zadelsdorf mit westlicher Umgebung nur teilweise bzw. nicht ein. Die Abgrenzung entlang der Ortsverbindungsstraße ist hier ungeeignet. Der Abschnitt zwischen der Ortslage Pahren bis in Richtung Wenigenauma kann hier sinnvoll abgerundet werden. Alle Ortsteile von Zeulenroda-Triebes werden in die touristische Entwicklung einbezogen und entsprechend vermarktet. Eine Ausweitung des Vorbehaltsgebietes ermöglicht die komplexe Betrachtung des Stadtgebietes zur weiteren touristischen Entwicklung.	darüber hinaus. Eine weitere Erweiterung ist seitens des Plangebers nicht vorgesehen.
20	G 4-24	131-243-006	Eine beabsichtigte teilräumliche Entwicklung um die Talsperre Zeulenroda und um die Weidatalsperre wird ausdrücklich begrüßt (siehe auch Ausführungen zu G 1-2) [siehe Anreg.-Nr. 001]. Unter der Begründung zu G 4-24 werden zahlreiche Punkte und Zielstellungen der zukünftigen touristischen Entwicklung definiert, auf denen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Vogtland erfolgt. Die Entwicklung der letzten Jahre und das weitere Zusammenwachsen der Tourismusdestination Vogtland und der Stadt Auma-Weidatal gestalten sich sehr konstruktiv und positiv.	Kenntnisnahme Es besteht kein Abwägungserfordernis.
21	G 4-24 Karte 4-1 Raum- nutzungskarte	131-243-007	Es wird vorgeschlagen, bei der Kartierung der Freiraumstruktur unter dem Grundsatz Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung die Stadt Auma-Weidatal nicht nur mit dem Gebiet um die Weidatalsperre zu erfassen, sondern die Kernstadt Auma als Grundzentrum mit durch das Vorbehaltsgebiet zu erfassen. Begründet wird dies durch die gleichlautenden Entwicklungsziele und Potenziale im Bereich Rad-, Reit-, Wandertourismus sowie die attraktive historische Kernstadt um den Marktplatz. Neben der historischen Postmeilensäule befinden sich hier auch das alte Rathaus und Amtsgericht sowie das neue Rathaus, welches inzwischen ebenfalls schon wieder historisch ist, als Anziehungspunkte. Gleichzeitig würde damit das Aumatal (FS-21) als landschaftsprägender Naturraum miterfasst. Die aufgeführten	nicht entsprochen Im LEP 2025 erfolgen mit 4.4.5 V Vorgaben für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung im Regionalplan. Diese sollen insbesondere in den Schwerpunkträumen Tourismus (hier: Vogtland – siehe LEP 2025, 4.4.1 G und Karte 5) liegen. Die in der Karte 5 enthaltene Abgrenzung des Schwerpunktraumes Tourismus „Vogtland“ wird im Regionalplan sachlich/räumlich aufgrund der natur- und landschaftsräumlichen Gegebenheiten und der vorgegebenen Kriterien konkretisiert. Die westliche Grenze des Vorbehaltsgebietes Vogtland orientiert sich im Wesentlichen am im LEP 2025 ausgewiesenen Schwerpunktraum Tourismus (Vogtland) und geht teilweise darüber hinaus. Eine weitere Erweiterung ist seitens des Plangebers nicht vorgesehen.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Punkte sind sowohl den Vorbehaltsgebiet Vogtland als grenzüberschreitendes Entwicklungsziel dienlich als auch der Zielsetzung, die Bedingungen für einen sanften Tourismus zu erhalten. Es wird um eine Berücksichtigung bei der Kartierung gebeten.	
22	G 4-24 Begründung	131-243-008	Bezugnehmend auf die geplante „Vogtlandroute“ als Ost-West-Verbindung für den Radverkehr möchte [der Einreicher der Stellungnahme] folgenden ergänzenden Hinweis geben. Der im LEP trassierte Radweg zwischen Triptis und Wünschendorf (11-39) soll im Jahr 2024 durch die erstmalige touristische Radwegebeschilderung ausgestattet werden. Federführend hat sich [der Einreicher der Stellungnahme] für ein Kooperationsprojekt der beteiligten Kommunen eingesetzt, um einen Lückenschluss des touristischen Radroutennetzes in Thüringen zu vollziehen. Der zukünftige „Auma-Weida-Talweg“ (11-39) soll den „Elsterradweg“ (1-08) mit dem „Orla-Radweg“ (1-01) verbinden. Damit wird eine weitere bedeutsame Ost-West-Verbindung in der Planungsregion geschaffen, speziell zwischen dem Elsterradweg (1-08) und dem Saaleradweg (1-03).	entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und ergänzt die künftige neue Radwegeverbindung in der Begründung zum Plansatz.
23	G 4-24	162-1540-002	Seitens des Einreichers wird um die Streichung der Begrifflichkeit 'Wildnispark' gebeten. In der aktuellen Planung finden sich auf den Seiten 159 und 160 (G 4-24) Ausführungen dazu, dass im Teilraum des Pöllwitzer Waldes ein Wildnispark geschaffen werden soll. Nach Auffassung des Einreichers handelt es sich bei dem Begriff „Wildnispark“ um einen nicht hinreichend definierten Begriff. So handelt es sich weder um eine europäische oder nationale Schutzgebietskategorie noch findet sich im Naturschutzrecht eine Definition dieses Begriffs. Es ist zu befürchten, dass die Verwendung eines solchen undefinierten Begriffs unterschiedliche Assoziationen und Erwartungshaltung hervorrufen kann. Auch wird nicht klar, welche Rechte und	entsprochen Der Plangeber kann den Bedenken des Einreichers folgen und streicht die Formulierung. Im Rahmen der Tourismuskonzeption des Landkreises Greiz wurde ein Projektvorschlag: Realisierung eines Wildnisparkes „Pöllwitzer Wald“ formuliert, jedoch ohne weitere projektspezifische Ausführungen/Beschreibungen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Projektvorschlag nicht weiterverfolgt wurde, da sich in späteren Konzeptionen/Entwicklungsstrategien (z. B. Regionale Entwicklungsstrategie „Greizer Land“, Vogtland Destinationsstrategie 2025) keine ähnlichen Vorhaben für den Pöllwitzer Wald finden lassen.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Pflichten die Schaffung/Ausweisung eines Wildnisparcs für die EigentümerInnen der betroffenen Flächen, [...] bedeutet.	
24	G 4-24 G 4-26 Karte 4-1 Raum- nutzungskarte	179-256-002 173-254, 174-250, 175-246, 176-255, 177-253, 178-251	In der touristischen Entwicklung, insbesondere in der Naherholung sollten Verbindungskorridore ausgeprägt werden. Zwischen dem südlichen Teil des Landkreises Greiz und dem nördlichen Teil mit Gera und dem Altenburger Land gibt es lediglich einen engen Korridor über das Elstertal. Damit konzentriert sich die Verbindung ausschließlich auf den Elsterradweg. Dieser ist damit zunehmend überlastet. Aus unsrer Sicht sollten die stillgelegten Bahnverbindungen und die künftig noch brachfallende Wismutbetriebsbahnstrecke zur Entlastung und der weiteren Nord-Süd sowie Ost-West-Verbindung ergänzt werden.	nicht entsprochen Der Einreicher der Stellungnahme interpretiert die Darstellung der Vorbehaltsgebiete hier fehl. Der Plangeber beabsichtigt, in dem vom Einreicher benannten Raum („Übergangsbereich“ zwischen den Vorbehaltsgebieten Vogtland und Teil der Thüringer Städtekette) die touristische Achse des Elstertales nachzuvollziehen und so keine „Lücke“ entstehen zu lassen. Damit ist keineswegs eine räumliche Reduzierung auf den Elsterradweg zu verstehen. Darüber hinaus verweist der Plangeber auf den ursächlichen Maßstab der rahmensetzenden Regionalplanung von 1:100.000.
25	G 4-26 Begründung	136-517-033	Begründung zu G 4-26, Ergänzung 2. Absatz Satz 1 „... (Skatstadt Altenburg mit Residenzschloss inkl. Schloss- und Spielkartenmuseum, Lindenau-Museum, Stadtkirche St. Bartholomäi und Rote Spitzen...“	entsprochen Der Plangeber nimmt die Ergänzungen bzw. Konkretisierungen entsprechend in die Begründung zum Plansatz auf.
26	G 4-26	179-256-003, 173-254, 174-250, 175-246, 176-255, 177-253, 178-251	Die Einrichtungen der BUGA 2007 sollen touristische Kernstandorte bleiben. Dieser Bedeutung entsprechend müssen diese Standort auch gut vernetzt werden. Eine Teil dieser Vernetzung wurde 2007 über die Themenrouten (Buga-Begleitprojekt) installiert und sollte dafür erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung.
27	G 4-27 Begründung	45-322-006	Es wird empfohlen, die Kohlebahn mit dem Kulturbahnhof Meuselwitz bereits in der Begründung zu diesem Grundsatz zu benennen. Die Kohlebahn bildet eine nach Sachsen (Haltepunkt Regis-Breitungen mit S-Bahn-Anschluss) länderübergreifende touristische Infrastruktur mit einem herausragenden industriekulturellen Wert. Zudem ist sie im Stadtgebiet Meuselwitz	entsprochen Die Kohlebahn wird in der Begründung zum Grundsatz bereits benannt. Darüber hinaus ergänzt der Plangeber nach dem ersten Satz der Begründung folgenden Satz:

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			massiven Beeinträchtigungen durch Altbergbau ohne Rechtsnachfolger in Form von unzureichend verwahrten untertägigen Hohlräumen ausgesetzt. Eine Erwähnung von Kohlebahn und Kulturbahnhof Meuselwitz auf Seite 266 allein im Kontext zu Meuselwitz greift angesichts dieser Sachlagen zu kurz.	„Dabei bildet die Kohlebahn mit dem Kulturbahnhof Meuselwitz eine nach Sachsen länderübergreifende touristische Infrastruktur mit einem herausragenden industriekulturellem Wert.“
28	G 4-27	96-279-023	[Der Einreicher der Stellungnahme] begrüßt die unterstützende Haltung der Planungsgemeinschaft bzgl. der überregionalen Bedeutung des Bereiches um den Haselbacher See. Mittels Bauleitplanungen soll die maßvolle Tourismusentwicklung weiter vorangebracht werden. Die verkehrstechnischen Anbindungen können und müssen in diese Entwicklung integriert werden. Die überregionale Bedeutsamkeit unterstützt die Planungen für die Aufwertung des vorhandenen Erholungspotentials durch Erweiterung der Infrastruktur und des Freizeitangebotes. Hierfür müssen jedoch tourismusrelevante bauliche Anlagen in diesem Gebiet und den durch Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung definierten Bereichen des nördlichen Altenburger Landes in Meuselwitz und Lucka weiter möglich bleiben, um die Freizeit- und Erholungsfunktion in dieser, durch Bergbau geprägten Region weiter entwickeln zu können. Andernfalls würden Widersprüche zu vorangestellten Grundsätzen der Raumordnung entstehen.	Kenntnisnahme Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und aus diesem Grund abwägungsfähig. Die Festlegung bildet einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen. Ein Grundsatz der Raumordnung ist mit Bezug zum Einzelfall abwägend einzustellen. Die Festlegung bildet insofern eine raumordnerische Bewertungsgrundlage für nachfolgende Planungen und Maßnahmen. Siehe auch die Abwägung zur Anregung mit der Anreg.-Nr. 96-279-007 unter der lfd. <u>Nr. 47</u> in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung.
29	G 4-27 Begründung	97-1-002	[Hinweis zu Grundsatz G 4-27] Der Verlauf der ehemaligen Bahnstrecke Nobitz – Langenleuba-Niederhain (Viaduktweg) sollte bis Narsdorf (Sachsen) ergänzt werden (Seite 163).	entsprochen Die Ergänzung „– Narsdorf (Sachsen)“ wird vorgenommen.
30	G 4-27	97-1-010	[Das Altenburger Land ist als Vorbehaltsgebiet aufzuführen.] Im Regionalplan Ostthüringen sind unter 4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ausgewiesen. Das Altenburger Land wird hier nicht ausreichend dargestellt. In diesem Punkt wird Bezug auf LEP 4.4.1 genommen. Hier aufgeführt findet man alle	nicht entsprochen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung müssen nicht zwangsläufig der Ausdehnung der touristischen Destinationen entsprechen.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Thüringer DMO-Regionen, außer das Altenburger Land. Die DMO Altenburger Land ist seit 01.01.2022 eine vom TMWWDG sowie der TTG anerkannte Thüringer Reiseregion, daher ist, im LEP 2025 bzw. in der Planungsregion Ostthüringen das Altenburger Land als Vorbehaltsgebiet mit aufzuführen. Per Definition folgt die Ausweisung der Schwerpunkträume Tourismus den Tourismusdestinationen, folglich sollte einer Aufnahme des Altenburger Landes im LEP 2025 unter 4.4.1 bzw. im Regionalplan Ostthüringen unter 4.6.1 nichts entgegenstehen.	Gemäß LEP 2025, 4.4.5 V sind Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung insbesondere in den – im LEP bestimmten Schwerpunkträume Tourismus – auszuweisen, sofern der Tourismus in diesen Gebieten eine regionale Bedeutung als Wirtschaftsfaktor einnimmt oder im Planungszeitraum einnehmen kann. Der Auftrag an die Regionalplanung lautet somit, die Teilräume der Planungsregion als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung auszuweisen, die über entsprechende naturräumliche und raumstrukturelle Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es kaum möglich und auch nicht gefordert, jeweils die gesamte Destination als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung auszuweisen.
31	G 4-27	147-488-002	[Das Altenburger Land ist als Vorbehaltsgebiet aufzuführen.] Das Altenburger Land wird nicht vollumfänglich dargestellt. In diesem Punkt wird Bezug auf LEP 4.4.1 genommen. Hier aufgeführt findet man alle Thüringer DMO-Regionen, außer das Altenburger Land. Die DMO Altenburger Land ist seit 01.01.2022 eine vom TMWWDG sowie der TTG anerkannte Thüringer Reiseregion, daher ist, im LEP 2025 bzw. in der Planungsregion Ostthüringen das Altenburger Land als Vorbehaltsgebiet mit aufzuführen. Per Definition folgt die Ausweisung der Schwerpunkträume Tourismus den Tourismusdestinationen, folglich sollte einer Aufnahme des Altenburger Landes im LEP 2025 unter 4.4.1 bzw. im Regionalplan Ostthüringen unter 4.6.1 nichts entgegenstehen.	Hinsichtlich der von den Einreichern vorgebrachten Forderung die DMO Altenburger Land im Landesentwicklungsprogramm Thüringen als Schwerpunktregion Tourismus aufzunehmen, sei darauf hingewiesen, dass der Regionalplan diesbezüglich keine Regelungszuständigkeit hat. Der Adressat dieser Anregung ist vielmehr der Plangeber des Landesentwicklungsprogramms. Dem Einreicher wird empfohlen, diese Thematik im Rahmen der (Teil-)Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen einzubringen.
32	G 4-27 Begründung zu G 4-27	97-1-011 147-488-003	Wir möchten Sie bitten, den Einleitungstext [gemeint ist vermutlich die Grundsatzformulierung] anzupassen. Vorschlag: Das Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland soll sich zu einer wettbewerbsfähigen Reiseregion entwickeln. Dabei sind die vorhandenen touristischen Potenziale untereinander sowie grenzüberschreitend zu vernetzen und für einen kulturprägenden und naturverbundenen Tourismus weiterzuentwickeln.	teilweise entsprochen Der Formulierungsvorschlag für den Grundsatz des Einreichers wird nicht gleichlautend übernommen. Der Vorschlag bezieht sich auf das gesamte Altenburger Land bzw. die DMO Altenburger Land. Damit geht aus Sicht des Plangebers der regionsspezifische Charakter des Plansatzes bezogen auf das Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Entsprechend der Evaluierung der Tourismusstrategie Altenburger Land im Jahr 2022 wurde ein Markenkern, bestehend aus der Kombination von Kultur- und Naturerlebnis definiert. Daher ist zusätzlich zur Natur, die Kultur als Themenschwerpunkt mit aufzuführen. Ferner besteht das Ziel der DMO Altenburger Land darin, sich zu einer wettbewerbsfähigen Destination weiterzuentwickeln.	Seenland, welches (nur) einen Teil der DMO Altenburger Land abbildet, verloren. Der Plangeber folgt jedoch der Intention des Einreichers zusätzlich zur Natur, die Kultur als Themenschwerpunkt aufzuführen und übernimmt das Wort „kulturprägend“ in die Grundsatzformulierung. Zudem ergänzt der Plangeber den ersten Satz der Begründung zum Grundsatz wie folgt: „...den Raum touristisch in Wert zu setzen und zu einer wettbewerbsfähigen Reiseregion zu entwickeln.“ Die Verbindung von Natur- und Kulturerlebnissen wird ebenso in der Begründung zum Vorbehaltsgebiet Teil der Thüringer Städtekette thematisiert.
33	G 4-27 Begründung zu G 4-27	151-431-002	[wir empfehlen,] zusätzlich zur Natur, die Kultur als Themenschwerpunkt mit aufzuführen. Die Tourismusstrategie Altenburger Land definiert als Markenkern die Kombination von Kultur- und Naturerlebnis. Daher empfehlen wir, zusätzlich zur Natur, die Kultur als Themenschwerpunkt mit aufzuführen. Ferner besteht das Ziel der DMO Altenburger Land darin, sich zu einer wettbewerbsfähigen Destination weiterzuentwickeln. Dafür sind die vorhandenen touristischen Potenziale untereinander sowie grenzüberschreitend zu vernetzen und für einen kulturprägenden und naturverbundenen Tourismus weiterzuentwickeln.	
34	G 4-27 Begründung	97-1-012 147-488-004	Wir bitten darum, das Thema der zahlreichen Kulturgüter zusätzlich mit aufzunehmen Vorschlag: Das Altenburger Land besitzt eine Vielzahl von kulturellen Kleinoden, die das touristische Angebot erweitern und die Aufenthaltsdauer in der Region erhöhen. Diese Kulturgüter, wie bspw. die Burg Posterstein, das Renaissanceschloss in Ponitz, das Kulturgut Quellenhof sowie das Schmöllner Knopfmuseum oder die Bockwindmühle in Hartha besitzen das Potenzial eines regionalen Markenbotschafters und sollen touristisch weiterentwickelt werden.	teilweise entsprochen Der Vorschlag des Einreichers kann in dieser Form nicht in die Begründung zu diesem Grundsatz aufgenommen werden, da das Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland nur einen Teil des Altenburger Landes umfasst. Von den vom Einreicher aufgeführten Kulturgütern liegt lediglich das Kulturgut Quellenhof innerhalb des Vorbehaltsgebietes und wird auch bereits in der Begründung zum Grundsatz benannt. Schmölln und Posterstein befinden sich im Vorbehaltsgebiet Teil der Thüringer Städtekette. In der Begründung zum entsprechenden Grundsatz (G 4-26) werden die „Knopfstadt Schmölln“ und „Posterstein mit Burg, Rittergut und Kräuterhof“ bereits benannt.
35	G 4-27 Begründung	151-431-003	Zusätzlich regen wir an, die zahlreichen Kulturgüter im Altenburger Wald- und Seenland, wie bspw. die Burg Posterstein, das Renaissanceschloss in Ponitz, das	Der Formulierungsvorschlag: „Das Altenburger Land besitzt eine Vielzahl von kulturellen Kleinoden, die das touristische Angebot

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kulturgut Quellenhof sowie das Schmöllner Knopfmuseum oder die Bockwindmühle in Hartha mit aufzunehmen.	erweitern und die Aufenthaltsdauer in der Region erhöhen“ wird vom Plangeber übernommen.
36	G 4-27 Begründung	136-517-034	Auch hier ist auf den UNSECO-Welterbeantrag „Thüringische Residenzlandschaft“ abzustellen In diesem Zusammenhang sind auch innerstädtische oder stadtnahe Naturräume nicht zu unterschätzen. Ein gepflegter und attraktiver Schlossgarten oder Parkanlage sind für die regionale Bevölkerung und den Tourismus wichtige Orte der Erholung und Entspannung. Gerade im Zusammenhang mit der BUGA in Erfurt und dem Konzept der Außenstandorte hat sich gezeigt, dass hier ein großes touristisches Potential liegt. Neben dem Museumsbesuch sind auch nahe Erholungsmöglichkeiten in der Natur immer zunehmend ein Faktor für eine Reiseentscheidung (spiritueller Tourismus, Erholungsmöglichkeiten in zunehmend heißen Sommermonaten etc.). Auch hier ist auf den UNESCO-Welterbeantrag „Thüringische Residenzenlandschaft“ abzustellen, da attraktive Schlossanlagen oft mit auch naturkundlich bedeutenden Parkanlagen verbunden (Altenburg, Burgk, Dornburg, Ebersdorf, Greiz) oder aus der Residenzfunktion hervorgegangen sind (Botanischer Garten Jena). Zugleich sind sie Orte der Bildung und Vermittlung der Natur, sowie Gartenbaugeschichte und -kultur. Zudem können ortsnahe über Umwelteinflüsse und -veränderungen informieren und sollten sich hier auch stärker diesem Thema in der Vermittlung widmen.	Kenntnisnahme Es lässt sich kein direkter Zusammenhang zwischen den Ausführungen des Einreichers und dem Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland erkennen. Der Plangeber weist darauf hin, dass durch die Initiative zum Antrag der Aufnahme der Thüringer Residenzkultur in das UNESCO-Weltkulturerbe, in der Planungsregion Ostthüringen diejenigen Standorte betroffen sind, die entsprechend 1.2.3 Z, LEP 2025 zu den Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung, zählen. Der Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, welcher dem Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieser Standorte dient, ist gemäß Beschluss der Planungsgemeinschaft (PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023) aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans herausgelöst worden. Demzufolge kann die Betroffenheit der Standorte durch die vom Einreicher angesprochene Initiative nur Regelungsgegenstand einer späteren Fortschreibung des Abschnitts 2.2 sein.
37	Z 4-5	90-1517-002	Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass besonders die Gemeinden, denen eine überörtliche bedeutsame Tourismusfunktion zugewiesen wird, vor besonderen Herausforderungen stehen. Dies gilt ebenso für die Ober- und Mittelzentren. Um die entsprechenden Kriterien und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es der notwendigen finanziellen und personellen Ausstattung, beispielsweise im	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zu einem Plansatz oder seiner Begründung.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bereich der touristischen Infrastruktur oder beim Vorhalten touristischer Einrichtungen. Es mangelt vielerorts nicht am Willen der Gemeinden, sich den Aufgaben und Herausforderungen zu stellen. So lange jedoch „Tourismus“ als eine freiwillige Aufgabe definiert ist, wird an diesem Hebel zuerst gezogen, wenn die Gemeinden in eine finanzielle Schieflage kommen oder sich bereits dort befinden.	
38	Z 4-5	147-488-001	Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass besonders die Gemeinden, denen eine überörtliche bedeutsame Tourismusfunktion zugewiesen wird, vor besonderen Herausforderungen stehen. Dies gilt ebenso für die Ober-, und Mittelzentren. Um die entsprechenden Kriterien und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es der notwendigen finanziellen und personellen Ausstattung, beispielsweise im Bereich der touristischen Infrastruktur oder beim Vorhalten touristischer Einrichtungen. Es mangelt vielerorts nicht am Willen der Gemeinden, sich den Aufgaben und Herausforderungen zu stellen. So lange jedoch „Tourismus“ als eine freiwillige Aufgabe definiert ist, wird an diesem Hebel zuerst gezogen, wenn die Gemeinden in eine finanzielle Schieflage kommen oder sich bereits dort befinden. Der Plan beschreibt sehr richtig, dass Tourismus ein wichtiger Baustein der Regionalentwicklung und verschränkt mit anderen Bereichen, wie der Mobilität, der Bewältigung der Klimakrise und auch ein Erholungsfaktor ist. Er trägt deutlich zur Wertschöpfung bei und ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor. Um die angesprochenen Potentiale heben und die Region weiterentwickeln zu können, muss dem Tourismus die entsprechende Stellung eingeräumt werden.	
39	4.6.2 Gemeinden mit überörtlich	127-349-092	Der Brückentext ist zu aktualisieren. Die Plangeberin hat davon abweichend auch Grundzentren, welche die Kriterien gemäß LEP 2025 nachweislich erfüllt haben,	nicht entsprochen Der Plangeber folgt der Forderung des Einreichers nicht.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	bedeutsamen Tourismusfunk- tionen Brückentext		die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen. Dies sei, so die Plangeberin vor dem Hintergrund der im LEP 2025, 2.2.11 angekündigten Neubestimmung der Grundzentren „notwendig“. Dem ist entgegenzuhalten, dass unter Bezug auf den am 22. November 2022 von der Landesregierung beschlossenen ersten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 alle bisher in den Regionalplänen enthaltenen Grundzentren ihren zentralörtlichen Status beibehalten haben. Auch im weiteren Planverfahren, welches bis zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden soll, ist diesbezüglich keine Änderung vorgesehen. Der erste Entwurf zur Änderung des LEP 2025 enthält zudem zwei zusätzliche Grundzentren im Bereich der Planungsregion Ostthüringen. Dieser Sachverhalt war der Planungsträgerin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den zweiten Planentwurf bekannt und hätte Berücksichtigung in den Planunterlagen finden müssen.	Zunächst weist der Plangeber darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen seitens der Landesplanung keine in Aufstellung befindliche Ziele im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vorlagen, welche gemäß § 4 Abs. 1 ROG hätten berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Sachverhalt sei auch auf die Abwägung zum Hinweis unter Anreg.-Nr. 127-349-006 unter der <u>lfd. Nr. 55</u> in der Abwägungstabelle zum Gesamtplan verwiesen. Ungeachtet dessen sieht es der Plangeber weiterhin als erforderlich an, auch Zentralen Orten die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zuzuweisen. Die Erforderlichkeit ergibt sich hauptsächlich aus den zu erwartenden Änderungen durch den nunmehr 2. Entwurf zur Änderung des LEP 2025 (LEP-E) 1. Sowohl im ersten wie auch im zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 entfällt der rechtsverbindliche Plansatz 2.2.14 G LEP 2025, wonach Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion <i>ergänzend</i> zu den Zentralen Orten einen Beitrag zur teilräumlichen Entwicklung leisten sollen. Auch die entsprechenden Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (2.2.15 V, 2.2.16 V LEP 2025) und deren Begründung entfallen, welche nochmals die Ergänzungsfunktion der Gemeinden mit überörtlicher Gemeindefunktion zu den Zentralen Orten betonen. Im LEP-E verbleibt lediglich noch eine Vorgabe für die Träger der Regionalplanung (2.2.15 V, LEP-E), welche keine derartigen Festlegungen mehr enthält. Auch mit dem Verweis in der Begründung der Vorgabe 2.2.15 V LEP-E auf die Kriterien der Vorgabe 4.4.6 V LEP 2025, kann ein Ausschluss von Zentralen Orten bei der Zuweisung der überörtlichen Gemeindefunktion Tourismus nach Ansicht des Plangebers nicht mehr begründet werden. Zum einen findet sich in der Begründung zu 4.4.6 V LEP keine gleichlautende Formulierung – es wird dort lediglich seitens der Landesplanung betont, dass eine Zuweisung nicht erforderlich ist. Und zum anderen läuft der in der
40	Z 4-5	127-349-093	Die Festlegung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zahlreiche ausgewiesene Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind Grundzentren und bleiben dies gemäß erstem Entwurf zur Änderung LEP 2025 oder erhalten diesen Status mit Verbindlichwerden der Änderung des LEP 2025 (Unterwellenborn).	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Begründung enthaltene Verweis auf die Festlegungen des Plansatzes 2.2.14 G LEP 2025 nach Inkrafttreten des 2. Entwurfs zur Änderung des LEP ins Leere. 2. Nach Ansicht des Plangebers greift die im Plansatz 2.2.12 G LEP-E den Grundzentren zugeschriebene Freizeitfunktion zu kurz und kann nicht gleichgesetzt werden mit der touristischen Bedeutung, die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion in Ostthüringen übernehmen. Aus den genannten Gründen sieht es der Plangeber weiterhin als erforderlich an, auch diejenigen Grundzentren, welche die geforderten Kriterien erfüllen, die überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion zuzuweisen.
41	Z 4-5	49-320-009	Unter 4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sollte im Plansatz Z 4-5 (S. 163) auf Karte 4-1 verwiesen werden, da deren kartographische Festlegungen gleichermaßen Ziele der Raumordnung sind.	entsprochen Der Anregung hinsichtlich der Ergänzung eines Verweises auf Karte 4-1 kann gefolgt werden und wird als redaktionelle Änderung ergänzt.
42	Z 4-5	127-349-094	Schmiedefeld ist aus der Aufzählung zu streichen Schmiedefeld ist seit dem 1. Januar 2019 Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale und daher aus der Bestimmung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen zu streichen.	entsprochen Der Anregung kann gefolgt werden (sachliche Richtigstellung). Die Gemeinde Schmiedefeld wurde zum 2. Entwurf bereits nicht mehr als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ausgewiesen (siehe z. B. Karte 4-1 zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen). Es wurde jedoch im Entwurf zur Beteiligung versäumt, die Gemeinde aus der Aufzählung im Ziel Z 4-5 zu streichen.
43	Z 4-5	69-257-011	Gemäß der Begründung zu G 2-24 ist Münchenbernsdorf als Gemeinde mit überörtlicher Tourismusfunktion hinzuzufügen.	nicht entsprochen Die Stadt Münchenbernsdorf ist ein etabliertes Grundzentrum in der Planungsregion Ostthüringen. Den Zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte (siehe LEP 2025, 2.2.16). Davon abweichend hat der

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Plangeber auch Grundzentren, welche die geforderten Kriterien nachweislich erfüllt haben und entsprechend dieser innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung liegen, die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen. Da die Stadt Münchenbernsdorf nicht in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung liegt, sieht der Plangeber von einer Ausweisung als Gemeinde mit überörtlichen Tourismusfunktionen ab.
44	Z 4-5	131-243-009	Unter dem Landkreis Greiz ist Auma-Weidatal zu ergänzen. Die unter der Begründung angegeben Kriterien und zur Bewertung herangezogenen Einzelpunkte lassen sich auch für Auma-Weidatal darstellen. Bedingt durch den historisch gewachsenen Verkehrsknotenpunkt auf der Nord-Südachse einer alten Handelsroute zwischen Leipzig und Nürnberg und der sich in Auma kreuzenden Ost-West-Verbindung Weida-Triptis und Zeulenroda-Triptis hat Auma-Weidatal einiges an historischen und sehenswerten Gebäuden sowie Besonderheiten vorzuweisen, aber auch Sehenswertes aus jüngerer Geschichte. Bedingt durch den bedeutenden Verkehrsknotenpunkt sind auch zahlreiche Rad- und Wanderwegstrukturen vorhanden, welche aktuell auch in Zusammenarbeit mit dem Vogtland-Tourismus touristisch bearbeitet und aufgewertet werden. Zur Begründung für Auma-Weidatal: Auma-Weidatal - Altes Rathaus - Amtsgericht, Neues Rathaus, Postmeilensäule, Heimatstube mit Heimatmuseum, Marktplatz, Liebfrauenkirche zu Auma, Pfarrhaus mit Bohlenstube, Weidatalsperre, Kaskaden der Weidatalsperre, Coudray - Kirche zu Zickra, Mühlen entlang der „Auma“ und „Weida“, Wander- und Radwege, Reittouristik, Wander- und Radraststation „Auma-Platz“	nicht entsprochen Die Stadt Auma-Weidatal ist ein Grundzentrum. Den Zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte (siehe LEP 2025, 2.2.16). Davon abweichend hat der Plangeber auch Grundzentren, welche die geforderten Kriterien nachweislich erfüllt haben und entsprechend dieser innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung liegen, die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen. Da die Stadt Auma-Weidatal nicht in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung liegt, sieht der Plangeber von einer Ausweisung als Gemeinde mit überörtlichen Tourismusfunktionen ab.
45	Z 4-5	70-2-009	Unter dem Punkt Z 4-5 ist zwingend die Stadt Zeulenroda-Triebes zu ergänzen aufgrund ihrer bedeutsamen	nicht entsprochen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Tourismusfunktion, welche sich die letzten Jahre intensiv weiterentwickelt hat.	Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist ein Mittelzentrum (siehe LEP 2025, 2.2.9 Z) und wird daher nicht als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen. Den Zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte (siehe LEP 2025, 2.2.16).
46	Z 4-5	180-14-008	[Der Einreicher fordert die Einordnung der Stadt Bad Blankenburg als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen] Bad Blankenburg als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen Obwohl die Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an Zentrale Orte nicht erforderlich ist, da diese per Definition entsprechende touristische Funktionen übernehmen, sollte die Einordnung der Stadt Bad Blankenburg als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen im 2. Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen (Z 4-5 sowie Karte 4-1) dennoch erfolgen. Ergänzend zu den vorrangig Kulturtouristischen Schwerpunkten in Saalfeld/Saale und Rudolstadt orientieren die Schwerpunkte des Tourismus in Bad Blankenburg auf den Naturtourismus. Neben der Burg Greifenstein mit Falknerei, gilt Bad Blankenburg als Eingang zur Wanderregion Schwarzatal. Weitere touristische Merkmale sind Schwarzatal-Radwanderweg und der Radweg Thüringer Waldrandroute, das Fröbel-Museum, die Erlebnisbrauerei Watzdorf als Abschnitt der Bier- und Burgenstraße und die Lavendeltradition Bad Blankenburgs mit den Lavendelfesten.	nicht entsprochen Bad Blankenburg ist gemeinsam mit den Städten Saalefeld/Saale und Rudolstadt ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (siehe LEP 2025, 2.2.7 Z) und wird daher nicht als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen. Den Zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte (siehe LEP 2025, 2.2.16). Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers insofern, dass die Stadt Bad Blankenburg mit dem Chrysopraswehr als Tor zum Schwarzatal (siehe auch Anregungen mit der Anreg.-Nr. 180-14-011 unter der lfd. <u>Nr. 13</u> sowie 180-14-012 unter der lfd. <u>Nr. 14</u> in dieser Abwägungstabelle) sowie die Burg Greifenstein in die Begründung zum Plansatz aufgenommen werden.
47	Z 4-5	97-1-013 147-488-005 151-431-004	Es existieren im Altenburger Land neben der bereits benannten Gemeinde Meuselwitz noch weitere Gemeinden	nicht entsprochen Die Gemeinden Ponitz, Posterstein und Nöbdenitz wurden bereits im Rahmen der Beteiligung zum 1. Gesamtplanentwurf mit

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen. Diese bitten wir zu ergänzen: Fockendorf, Göpfersdorf, Nöbdenitz, Ponitz, Posterstein, Rositz, Windischleuba Wichtige Merkmale der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sind unter anderem: - Fockendorf – Papiermuseum Fockendorf, Wasserkraftanlage am Pleißemühlgraben, Pahnauer See, See-Camping Altenburg-Pahna, Rad- und Wanderwege, Fahrradverleih, Angeln, Tauchen, E-Bike-Ladestation - Göpfersdorf – Kulturgut Quellenhof, Druckerwerkstatt, Keramikwerkstatt, Kunstgalerie, Heimatmuseum, Bauerngarten, Holzbildhauer-Pleinair, Theater, Konzerte, Handwerkermärkte, Garbisdorfer Vogelschießen, Rad- und Wanderwege, Flugplatz Göpfersdorf mit Segelfliegen, zahlreiche Umgebendehäuser - Nöbdenitz – 1000-jährige Grabeiche (Naturdenkmal), Pfarrhof Nöbdenitz, Dorfkirche Nöbdenitz, Modelldorf „Klein Nöbdenitz“, zahlreiche Umgebendehäuser, Rad- und Wanderwege (z.B. Radfernweg Thüringer Städtekette, Sprotte-Erlebnispfad), beschilderter, historischer Dorfrundgang Nöbdenitz - Ponitz – Renaissanceschloss Ponitz mit Schlosspark und ehemaligen Rittergut, Friedenskirche mit Silbermann-Organ, Friedenslinde, Rad- und Wanderwege (z.B. Pleiße-Radweg), Konzerte und Feste, zahlreiche Umgebendehäuser, Pleißenau und Tongraben (NABU) - Posterstein – Burg Posterstein, Burgkirche, Herrenhaus, Kunst- und Kräuterhof Auenhof, Rad- und Wanderwege (z. B. D4-Route, Radfernweg Thüringer Städtekette, Sprotte-Erlebnispfad), Feste und Veranstaltungen, zahlreiche Umgebendehäuser - Rositz – Bernsteinhof Rositz, Heimatstube Rositz, Rositzer Heimatscheune, ehem. Meuselwitzer-Rositzer	integriertem 2. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (04.03. – 10.05.2019) zur Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgeschlagen. Eine mögliche Ausweisung wurde für die Gemeinden nicht erneut geprüft, da bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf und der Erarbeitung des 2. Entwurf die Prüfung und Abwägung erfolgt ist. Die Gemeinden Fockendorf, Göpfersdorf, Rositz und Windischleuba haben selbst keinen Antrag auf Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion gestellt. Der Plangeber hat die Vorschläge des Einreichers jedoch nicht unbesehen gelassen und eine mögliche Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion geprüft. Der Plangeber erkennt an, dass die Gemeinden touristische Funktionen aufweisen. Diese reichen in ihrer Gesamtheit jedoch nicht aus, um gemäß den im LEP 2025 dargelegten Kriterien (siehe LEP, Begründung zu 4.4.5 V/4.4.6 V) die Zuweisung der Gemeindefunktion Tourismus zu erhalten.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Braunkohlerevier (Naturdenkmale), Rad- und Wanderwege (z. B. Grubenwanderweg), Feste und Veranstaltungen (z. B. Rositzer Kirmes), Freibad, Pfarrkirche Mutter Gottes vom Berge Karmel - Windischleuba – Jugendherberge Windischleuba – Wasserschloss von Börries Freiherr von Münchhausen, Schlosspark, Nikolauskirche mit Trampeli-Organ und barocken Grabdenkmälern, beschilderter, historischer Dorfrundgang Windischleuba, Rad- und Wanderwege (z. B. Lutherweg)	
48	Z 4-5	155-5-016	Ergänzung Gemeinde Kaulsdorf und Beschreibung: Gemeinde Kaulsdorf als „Tor zum Thüringer Meer“ mit Schloß Eichicht (Jagdtourismus, Jagdschule, Hofladen, Eheschließungen) als Ort mit besonderer touristischer Bedeutung, Verbindung zum Thüringer Meer über den Saale-Radweg und ÖPNV, Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie im Ort vorhanden, Mitglied in der KAG Thüringer Meer, Saale-Radweg, Loquitzradweg, Wanderwege, Fliegenfischen in der Saale, Gleitschirmfliegen, Aussichtspunkte, Reiten, Wasserwandern Saale, verfügt über einen Bahnanschluss.	nicht entsprochen Die Gemeinden Kaulsdorf hat selbst keinen Antrag auf Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion gestellt. Der Plangeber hat die Vorschläge des Einreichers jedoch nicht unbesehen gelassen und eine mögliche Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion geprüft. Der Plangeber erkennt an, dass die Gemeinde touristische Funktionen aufweist. Diese reichen in ihrer Gesamtheit jedoch nicht aus, um gemäß den im LEP 2025 dargelegten Kriterien (siehe LEP, Begründung zu 4.4.5 V/4.4.6 V) die Zuweisung der Gemeindefunktion Tourismus zu erhalten.
49	Z 4-5 Begründung	86-4-038	Begründung zu Z 4-5 ist zu ergänzen. Folgende Änderungen sind vorzunehmen: - Gemeinde Plothen: Segeln, Surfen und Wasserwandern nicht relevant, nicht Bestandteil zukünftiger Entwicklung - Pottiga (Rosenthal am Rennsteig): Aussichtsplattform „Skywalk“ + Saaleradweg - Saalburg-Ebersdorf: Kletterwald - Wurzbach: Rennsteig-Leiter Wurzbach	entsprochen Die vom Einreicher benannten Änderungen werden in die Begründung zum Plansatz eingearbeitet.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			- Bad Lobenstein, Gefell, Hirschberg, Rosenthal am Rennsteig, Wurzbach: Europäischer Radfernweg Iron Curtain Trail (EV 13)	
50	Z 4-5 Begründung	155-5-018	Begründung zu G 4-28- Beschreibung der Orte aktualisieren: - Leutenberg - Errichtung Kletterpark streichen, Schiefergebirgstrophy ergänzen - Probstzella - Naturpark Thüringer Wald und Gleitschirmfliegen streichen - Unterwellenborn - elektronische Gästekarte für das Thüringer Meer in der Entwicklung, Ergänzung: Kulm mit Aussichtsturm und Hotel Kulmberghaus	entsprochen Die vom Einreicher benannten Änderungen werden in die Begründung zum Plansatz entsprechend eingearbeitet.
51	Z 4-5 Begründung	106-16-011	Wir bitten um folgende Ergänzungen bzw. Änderungen [zu 4.6]: Stadt Leutenberg: - am Thüringer Meer - im Geopark Schieferland Thüringen - Die Schiefergebirgstrophy ist ein Projekt der Stadt, deshalb bitte als „Schiefergebirgstrophy Leutenberg“ (Seite 172) bezeichnen. - Einer der Thüringer Urwaldpfade befindet sich in Leutenberg „Reittouristik“ – kann gestrichen werden - In Leutenberg gibt es den Kinderbauernhof als beliebtes Ziel.	entsprochen Die vom Einreicher benannten Änderungen werden in die Begründung zum Plansatz entsprechend eingearbeitet.
52	Z 4-5 Begründung	136-517-035	In den genannten Orten bzw. Regionen sollten die wichtigen Museen als touristische Magnete separat genannt werden.	teilweise entsprochen In der Begründung zum Plansatz werden für jede Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen die wichtigen (touristischen) Merkmale benannt. Dabei werden – soweit vorhanden – auch die Museen aufgeführt. Hier erfolgt keine Gewichtung nach (regionaler/überregionaler) Bedeutsamkeit, daher kann dem Anliegen des Einreichers „die wichtigen Museen als touristische Magnete separat“ zu nennen nicht gefolgt werden.
53	Z 4-5 Begründung	155-5-017	Begründung zu Z 4-5, Beschreibung Gräfenenthal	entsprochen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			1. Satz Naturpark Thüringer Schiefergebirge streichen; Ergänzung Aufzählung: Porzellanmanufaktur Wagner & Apel Porzellan	Die vom Einreicher benannte Ergänzung wird in die Begründung zum Plansatz entsprechend eingearbeitet.
54	G 4-28	49-320-010	Betreffs des Plansatzes G 4-28 (S. 168) sollte ebenfalls ein Verweis auf Karte 4-1 aufgenommen werden.	entsprochen Der Plangeber fügt den Verweis auf Karte 4-1 entsprechend ein.
55	G 4-28 Karte 4-1	86-4-034	Karte 4-1: Die Darstellung in drei unterschiedlichen Kategorien wird als nicht optimal eingeschätzt.	nicht entsprochen Dem Einreicher ist insofern recht zu geben, als dass es sich bei den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismus- funktionen, die dem Themenbereich „Kultur und Städte“ zugeordnet sind, nicht ausschließlich um Städte handelt.
56	G 4-28	86-4-035	Der Bereich Kultur und Städte ist im Wortlaut unschlüssig. Der Wortlaut Städte wird als unpassend empfunden. Eine Kürzung der Kategorie in „Kultur“ ist zu prüfen, da mit dieser Begrifflichkeit eine bessere Verständlichkeit vorliegt.	Jedoch wird die Bezeichnung dieses Themenbereichs seitens des Plangebers nicht geändert. Diese folgt den im LEP 2025 benannten drei Schwerpunkten der touristischen Entwicklung in Thüringen: „Kultur und Städte“, „Natur und Aktiv“, „Wellness und Gesundheit“ (siehe LEP 2025, 4.4 Tourismus und Erholung, Leitvorstellung 3). Zudem wird in der Begründung zum Plansatz die Charakteristik der einzelnen Themenbereiche definiert.
57	G 4-28	86-4-036	Eine einheitliche Bezeichnung in der Begründung zum Grundsatz ist anzustreben. Im Dokument in der Begründung G 4-28 wird der Bereich Wintersport als separater Stichpunkt gelistet und im anschließenden Text als Bestandteil des Schwerpunktthemas Natur und Aktiv wiedergegeben. Eine einheitliche Benennung ist anzustreben. Empfohlen wird die durchgängige Aufnahme in das Schwerpunktthema Natur und Aktiv. Sofern der gesonderte Stichpunkt erhalten bleibt, ist die Karte mit drei Kategorien missverständlich.	nicht entsprochen Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers. Plansatz und Begründung werden belassen.
58	G 4-28	86-4-037	Karte 4-1: Wurzbach, als Gemeinde mit überörtlicher Tourismusfunktion, ist zwingend als kulturell bedeutsame Stadt (rot) einzufärben.	nicht entsprochen Der Plangeber erkennt die überregionale Bedeutung des Technischen Schaudenkmals Gießerei Heinrichshütte an. In Wurzbach liegt der Schwerpunkt jedoch im Bereich Natur und

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Das Technische Schaudenkmal Gießerei Heinrichshütte ist wichtiger überregionaler Besuchermagnet. Mit Blick auf die Kartendarstellung ist es wünschenswert, ebenfalls alle Zentren in die touristische Übersicht aufzunehmen, um eine inhaltlich vollständige Karte abbilden zu können.	Aktiv einschließlich Wintersport. Demzufolge überwiegen auch entsprechende touristische Angebote, so dass eine Zuordnung der Stadt Wurzbach ausschließlich zum Thema „Natur und Aktiv“ erfolgt. Der gewünschten Änderung der Karte 4-1 kann nicht gefolgt werden. Den zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgt ergänzend zum Netz der zentralen Orte (siehe LEP, 2.2.16). Daher erfolgt die Darstellung der Zentralen Orte in der Karte 4-1 lediglich nachrichtlich.
59	G 4-28	152-152-003	Bad Lobenstein sollte hinsichtlich der Kennzeichnung zu Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Z) in allen drei möglichen Bereichen gekennzeichnet werden- Natur und Aktiv, Kultur und Städte und Wellness und Gesundheit Bad Lobenstein ist einziges staatlich anerkanntes Moorheilbad Thüringens und Kurstadt, insofern ist es ein wichtiger Standort für Wellness und Gesundheit mit Kurmittelhaus und Ardesia-Therme sowie weiteren Angeboten.	nicht entsprochen Bad Lobenstein ist nicht als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen. Den Zentralen Orten ist gemäß LEP 2025 (2.2.6 G, 2.2.8 G, 2.2.10 G, 2.2.12 G) eine Tourismus-/Freizeitfunktion zugewiesen. Die Ausweisung der Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte (siehe LEP, 2.2.16). Die Darstellung der Zentralen Orte in der Karte 4-1 erfolgt lediglich nachrichtlich, eine Zuweisung von spezifischen Tourismusfunktionen erfolgt hier aus oben genannten Grund nicht.
60	G 4-28 Begründung	155-5-019	Begründung zu G 4-28: Anstrich 1, Natur und Aktiv- Ergänzung: Mountainbiking	entsprochen Die Ergänzung wird eingearbeitet.
61	G 4-28 Begründung	155-5-020	Begründung zu G 4-28, vorletzter Absatz Erholungsorte Oberweißbach und Cursdorf ergänzen	entsprochen Die beiden Erholungsorte sind bereits im Plansatz unter Wellness und Gesundheit benannt. In der Begründung sind darüber hinaus die weiteren nach Thüringer Kurortegesetz prädikatisierten Orte aufgeführt.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Der Vollständigkeit halber werden die staatlich anerkannten Erholungsorte in Ostthüringen (Cursdorf, Oberweißbach, Ziegenrück), die auch als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ausgewiesen sind, namentlich hier mit benannt.
62	G 4-29	96-279-005	[die Gemeinden sollen nicht durch die Tourismusfunktion beschränkt werden] Die Stadt Meuselwitz liegt weitestgehend im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (G) als Teil des Altenburger Wald- und Seenlandes. Sie trägt damit neben den vorgenannten Funktionen als Gemeinde auch überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion. Das im gleichen Punkt ausgewiesene Ziel 4-5 der und G 4-29 zur deutlichen Aufwertung der Ortsbilder durch Abwehr von Beeinträchtigungen in Tourismus-, Kur- und Erholungsfunktion der jeweiligen Gemeinden wird [...] insoweit unterstützt, dass tourismusrelevante Planungen und bauliche Anlagen der Infrastruktur möglich sein sollen. Eine Entwicklung des Tourismus und Aufwertung allein aus dem Bestand ist nicht denkbar. Dabei sollen die Gemeinden nicht durch die Tourismusfunktion beschränkt werden, sondern bewusst die Chancen der technischen Entwicklungen zu einer effizienten und nachhaltigen Infrastruktur nutzen können.	Kenntnisnahme Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Anregung enthält keine Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung. Die Ausführungen im Grundsatz G 4-29 und dessen Begründung entsprechen weitestgehend der Intention des Einreichers.
63	G 4-30 Begründung	136-517-036	Begründung zu G 4-30, Änderung der Formulierung 'Residenzstädten/Kulturperlen' in 'Residenz- und Kulturstädten'	entsprochen Die Änderung wird vorgenommen.
64	G 4-31 Begründung	136-517-038	Begründung zu G 4-31, Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 und Einfügen neuer Satz 3 Ergänzung Satz 2: '...kulturellen Einrichtungen von nationaler Bedeutung, modernen... neuer Satz 3:	entsprochen Die vom Einreicher angeregten Ergänzungen werden in die Begründung eingefügt.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			'Hier gilt es vor allem die Strahlkraft des Deutschen Optischen Museums (D.O.M.) als neues touristisches Leitprodukt für die Vermarktung der Stadt und Impulsregion zu nutzen.'	
65	G 4-31 Begründung	136-517-039	Begründung zu G 4-31, Ergänzung letzter Absatz, Satz 1 Der Einreicher bittet um Änderung der Reihenfolge in der Klammer und Ergänzung eines Verweises wie folgt: "...(Deutsches Optisches Museum (siehe hierzu auch S. 116, G 3-76), Philharmonie, Theaterhaus..."	entsprochen Die Änderungsvorschläge werden entsprechend übernommen.
66	4.6.3 Touristische Infrastruktur	86-4-006	An der Bleichloch-/Hohenwartetalsperre fehlen ausgewiesene öffentliche Stellen zum Einlassen von Booten, bei denen die notwendige Infrastruktur vorhanden ist. Es fehlt an befestigten Strecken zum ins Wasser bringen oder Herausnehmen der Boote sowie an Parkmöglichkeiten zum Abstellen der Kraftfahrzeuge und Trailer. In Hinblick auf die Umstellung auf Elektromotoren fehlt es an Ladestationen für Elektrobatterien für Boote und Kraftfahrzeuge. Auch Sportarten, wie z. B. Surfen, die Angelfischerei oder das Wasserwandern benötigen Parkplätze, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer befinden, um das dafür notwendige Equipment zum Wasser tragen zu können.	Kenntnisnahme Mit den Plansätzen zur touristischen Infrastruktur wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Die Umsetzung von konkreten Infrastrukturmaßnahmen liegt nicht in der Regelungszuständigkeit des Regionalplans.
67	4.6.3 Touristische Infrastruktur	86-4-007	Kurzzeitparkplätze auf dem Wasser in Bleichloch-/ und Hohenwartetalsperre Die Wassersportler vermissen Stegplätze, an denen sie für einen beschränkten Zeitraum festmachen können, um an Land gehen zu können (z. B. für die Dauer eines Gaststättenbesuches).	
68	4.6.3 Touristische Infrastruktur	86-4-008	Vernetzung von Rad- und Wanderwegen zum Bleiloch- und Hohenwartestausee Die Vernetzung von Rad- und Wanderwegen mit dem Gewässer sollte noch flächendeckender verfolgt werden.	

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
69	4.6.3 Touristische Infrastruktur	86-4-041	Die touristische Erschließung von Kultur- und Tourismusangeboten ist dringend als Grundsatz vorzuhalten. Der Ländliche Raum ist nur mittels gut nutzbarem Angebot attraktiv für Bewohner, Arbeitnehmer und Touristen. [...] Ohne entsprechende Erschließung liegt eine nicht zufriedenstellende Auslastung der kulturellen und touristischen Angebote vor.	Kenntnisnahme Das Anliegen des Einreichers, bezogen auf die im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung, ist nicht spezifizierbar.
70	4.6.3 Touristische Infrastruktur	136-517-037	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung touristischer Angebote und Vermarktung durch Förderung des Verbundes 'Schatzkammer Thüringen' Der Entwicklung der einmaligen und national bedeutsamen Thüringer Schlösserlandschaft widmet sich seit vielen Jahren die „Schatzkammer Thüringen“, ein Verbund der Residenzmuseen in Thüringen. Deren Ziel ist eine bessere Vernetzung der Schlösser, Burgen und Gärten, Schaffung und Etablierung ansprechender (kultur-) touristischer Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, überregionale Vermarktung und der fachliche Austausch. Mit dem Residenzschloss Altenburg, den Dornburger Schlössern, dem Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, Schloss Schwarzburg, Schloss Burgk und dem Sommerpalais Greiz sind bedeutende Anlagen bereits vertreten und damit allein 6 von 13 Partnern. Die historisch bedingte Lage der Residenzen, sowie deren häufige Verbindung mit großflächigen Parkanlagen sind zudem idealer Ausgangs- oder Zielpunkt für aktive Naturerlebnisse. Entsprechende Angebote in Verbindung mit Wellness und Gesundheit sind zu entwickeln und ein großes Potential für die weitere Entwicklung der Region. Es gilt daher auch diesen Verbund zu sichern und zu fördern. Weitere Partner könnten zukünftig mitwirken und sind im Gebiet vertreten bspw. Burg Posterstein oder Oberes und Unteres Schloss in Greiz. Im Rahmen der aktuellen Bewerbung für die Vorschlagsliste für das UNESCO-Welterbe: „Thüringische Residenzenlandschaft“ sind zudem weiteren wichtige Anlagen, Gebäude und Parkanlagen als Zeugnisse dieser Residenzkultur	Kenntnisnahme Die dargelegten Aspekte (wie z.B. Entwicklung von Angeboten und Vermarktung) unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit. Der Plangeber weist darauf hin, dass durch die Initiative zum Antrag der Aufnahme der Thüringer Residenzkultur in das UNESCO-Weltkulturerbe, in der Planungsregion Ostthüringen diejenigen Standorte betroffen sind, die entsprechend 1.2.3 Z, LEP 2025 zu den Kulturerbestandorten von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung, zählen. Der Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes, welcher dem Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange dieser Standorte dient, ist gemäß Beschluss der Planungsgemeinschaft (PLV 23/01/2023 vom 02. Juni 2023) aus dem Verfahren der Änderung des Regionalplans herausgelöst worden. Demzufolge kann die Betroffenheit der Standorte durch die vom Einreicher angesprochene Initiative nur Regelungsgegenstand einer späteren Fortschreibung des Abschnitts 2.2 sein.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			in die weitere Entwicklung aufzunehmen und sollen Teil der Angebote und der Vermarktung werden.	
71	4.6.3 Touristische Infrastruktur, Brückentext	136-517-040	4.6.3 Brückentext: Hinweis Der Einreicher schlägt vor, hier das Ziel einer Überarbeitung der Thüringer Tourismusstrategie aufzunehmen, um den Ostthüringer Raum mit seinen spezifischen Angeboten eines vernetzten Natur-Kultur-Tourismus besser abzubilden.	nicht entsprochen Der Regionalplan hat diesbezüglich keine Regelungskompetenz. Der Plangeber weist darauf hin, dass der Zeithorizont der Thüringer Tourismusstrategie das Jahr 2025 ist. Die im Rahmen der Tourismusstrategie erarbeiteten Maßnahmen werden kontinuierlich umgesetzt und regelmäßig evaluiert. Es ist davon auszugehen, dass ab bzw. nach 2025 eine Überarbeitung/ Fortschreibung der Thüringer Tourismusstrategie erfolgen wird.
72	allgemein	136-517-002	Eine deutlichere Positionierung gegenüber des Landestourismus wird angeregt. Zudem bedarf es einer deutlichen Positionierung gegenüber dem Landestourismus und der Tatsache, dass aktuell kein Leitprodukt und nur wenige Markenbotschafter in Ostthüringen zu finden sind. Die Potentiale sind vorhanden und müssen gefördert werden. Dies ist aber nur mit der entsprechenden Entwicklung des Umfeldes möglich.	
73	G 4-32	132-158-019	Für die Region Tanna erweist sich die Lage zwischen den beiden Schwerpunkträumen Tourismus "Thüringer Wald / Thüringer Schiefergebirge / Thüringer Meer" und "Vogtland" interessant - insbesondere in Hinsicht auf die Leitvorstellung, "... die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Wegeinfrastruktur ... " zu sichern und weiterzuentwickeln. Zudem liegen besondere Potentiale in dem Erfordernis, wonach das "... landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz ... dem Radtourismus dienen und möglichst auch den Alltagsradverkehr aufnehmen (soll) ..." und "... straßenbegleitende Radwege ... das vorhandene Radverkehrsnetz ergänzen ... und als Lückenschluss für das radtouristische Landesnetz genutzt werden (sollen) ...". In diesem Zusammenhang den Grundsatz G 4-32 aufgreifend möchten wir gern der Zielvorgabe folgen und mit den benachbarten Kommunen - hier maßgeblich Saalburg als potentielle Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer	Kenntnisnahme Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Anregung enthält keine Forderung zur Änderung des Plansatzes oder seiner Begründung (Zustimmung zu Inhalten). Der Plangeber begrüßt die Bereitschaft des Einreichers mit benachbarten Kommunen zusammenzuarbeiten.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Tourismusfunktion - ein Netzwerk bilden, woraus zweifellos bevorteilende Synergien resultieren.	
74	G 4-33 allgemein	183-1545-001	[Hinweise zu 4.6] Bei der Entwicklung von länderübergreifenden Radwegen soll frühzeitig eine Abstimmung auch mit Sachsen erfolgen.	Kenntnisnahme
75	G 4-33 Begründung	35-672-002	Es sollte außerdem geprüft werden, ob die aufgezeigten Radfernwege und Radhaupttrouten Thüringens durch thematische lokale Routen in Richtung Sachsen weiterentwickelt und verdichtet werden können. Aufgrund der topografischen Lage [des Einreichers der Stellungnahme] an der Grenze zu Thüringen sind wir an einer qualitativen Verbesserung der touristischen Radwegeverbindung im Grenzbereich zu Thüringen sehr interessiert. Besonders möchten wir auf folgende Verbindungen hinweisen: • Mannichswalde -Thonhausen (derzeit in Vorbereitung) • Blankenhain-Seelingstädt • Frankenhausen-Ponitz	Kenntnisnahme Der Plangeber nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Da dem Plangeber Bedarfsmeldungen (für Ausweisung bzw. Weiterentwicklung von Radwegen) nicht flächendeckend für Ostthüringen vorliegen, sondern nur ganz vereinzelte Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren bekannt sind, hat sich der Plangeber entschieden, keine Radwegeplanungen in den Regionalplan aufzunehmen. Zudem kann der Plangeber eine detaillierte Radwegenetzplanung nicht leisten. Auch aus diesem Grund werden keine einzelnen Maßnahmen für Radwege in den Regionalplan aufgenommen.
76	G 4-33 Begründung	106-16-012	Bei der Planung ist an dieser Stelle unbedingt die Anbindung der Stadt Leutenberg an die bestehende Radinfrastruktur (Loquitzradweg-Saaleradweg) zu berücksichtigen. Seit vielen Jahren machen sich die Vertreter der Stadt sowie der Bevölkerung für eine Anbindung an das Radnetz stark. Wir sehen die Realisierung des Radweges Leutenberg-Hockeroda nicht erst im Zuge des Baus der B 90 als dringend erforderlich an.	nicht entsprochen Der Plangeber erkennt die Bedeutung der vom Einreicher benannten Anbindung der Stadt Leutenberg an das Radnetz an. Da dem Plangeber Bedarfsmeldungen (für Ausweisung bzw. Weiterentwicklung von Radwegen) nicht flächendeckend für Ostthüringen vorliegen, sondern nur ganz vereinzelte Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren bekannt sind, hat sich der Plangeber entschieden, keine Radwegeplanungen in den Regionalplan aufzunehmen. Zudem kann der Plangeber eine detaillierte Radwegenetzplanung nicht leisten. Auch aus diesem Grund werden keine einzelnen Maßnahmen für Radwege in den Regionalplan aufgenommen.
77	G 4-33 Begründung	132-158-020	Auch der unter G 4-33 erfasste Aspekt " ... der Planung und Realisierung von weiteren landes- und regional bedeutsamen Radwegen ... " zum Erhalt, dem Ausbau und der qualitativen	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung "... sowohl für die alltägliche wie auch die touristische und Freizeitnutzung ..." in Kooperation mit den Nachbarregionen stellt besondere Potentiale in den Fokus, die Regionen "Thüringer Meer" und „Vogtland" über Tanna hinweg zu vernetzen. Demnach sollte es erklärtes Ziel werden, den " ... Erhalt, Ausbau und die qualitative Verbesserung des Radwegenetzes in der Planungsregion ... (als) ... wichtige Voraussetzung sowohl für die die Erhöhung der Mobilität im Alltags- und Freizeitradverkehr als auch für die touristische Entwicklung (Radwandern über größere Entfernungen, thematische Radroute) ... " zu erkennen nicht auf touristische Schwerpunkträume zu begrenzen, sondern dies im Sinne vernetzter Strukturen auszubilden und entsprechende förderseitige Initiativen unterstützend einzubringen. Auf die in der Begründung zu G 4-33 ausgeführte Möglichkeit der " ... für die radtouristische Nutzung geeigneten vorhandenen Infrastrukturen, wie freigestellte Trassen des Schienenverkehrs ... " sei hier nur hingewiesen - eine praktische Realisierbarkeit wird den Bereich Tanna betreffend aufgrund gegebener Nutzungsrechte nicht möglich sein, insofern hier keine landesseitigen Weichenstellungen bzw. Unterstützungen einwirken.	Es besteht kein Abwägungserfordernis. Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung. Seitens des Plangebers sei jedoch noch angemerkt, dass der Plansatz (und seine Begründung) keineswegs eine Beschränkung auf touristische Schwerpunkträume oder Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung vornehmen. Die Festlegung bezieht sich auf die gesamte Planungsregion und bildet einen raumordnerischen Bewertungsmaßstab für spätere Planungen und Maßnahmen.
78	G 4-33 Begründung	155-5-021	Begründung zu G 4-33, letzter Absatz Ergänzung: Dabei sollte die Vernetzung regional bedeutsamer Radwege berücksichtigt werden. (ebenfalls Vorrang)	teilweise entsprochen Der Hinweis des Einreichers hat den Plangeber darauf aufmerksam gemacht, dass der letzte Satz des letzten Absatzes sich lediglich auf die zuvor benannten lokalen Rundwege bezieht. Dies war jedoch nicht die Intention des Plangebers. Zudem ist aufgefallen, dass eine ressourcenschonende Entwicklung bereits im vorhergehenden Absatz thematisiert wird. Daher hat der Plangeber entschieden, den letzten Satz der Begründung zu streichen. Die Vernetzung der Radwege (lokal, regional, überregional) wird in der Begründung bereits thematisiert.

Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
79	G 4-34	132-158-021	Der unter G 4-34 ausgeführte Grundsatz, "... das Netz der überregional und regional bedeutsamen Wanderwege ... insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung (zu) erhalten, den Anforderungen entsprechend (auszubauen), qualitativ (zu verbessern) sowie untereinander und mit den benachbarten Regionen (zu vernetzen) ... " sollte unter Würdigung der vorgenannten Aspekte eingeordnet und die vermeintliche „Beschränkung“ auf Vorbehaltsgebiete gleichermaßen aufgelöst werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge zum Plansatz oder seiner Begründung. Entgegen der Meinung des Einreichers merkt, sei seitens des Plangebers angemerkt, dass die Formulierung „insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung“ im Plansatz keine generelle Beschränkung auf die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung bedeutet. Damit wird ein Schwerpunkt auf die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung gelegt, jedoch kein Ausschluss von Regionsteilen formuliert.
80	G 4-35	127-349-007	Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. Um Steuerungswirkung zu erzielen, müssten bisher in der Begründung enthaltene regionalplanerische Regelungserfordernisse in den Grundsatz bzw. das Ziel der Raumordnung integriert werden. Beispielhaft soll hier auf Grundsatz G 4-35 verwiesen werden. Hier heißt es im letzten Satz des vorletzten Absatzes der Begründung: „Bei Infrastrukturmaßnahmen an Wehren und Wasserkraftanlagen sind den Belangen des Wassertourismus und den infrastrukturellen Voraussetzungen für das Wasserwandern an der Saale besondere Beachtung zu schenken.“	Kenntnisnahme / entsprochen Der Plangeber nimmt den Hinweis des Einreichers zur Kenntnis. Hinsichtlich des Grundsatzes G 4-35 folgt der Einreicher dem Hinweis des Einreichers und verschiebt das in der Begründung enthaltene Regelungserfordernis in den Plansatz und ergänzt die Begründung entsprechend.
81	G 4-36 Begründung	136-517-041	Begründung zu G 4-36, Vorschlag für eine Neuformulierung des letzten Absatzes: "Die touristischen Straßen können sich zu einem wichtigen Teil des regional bedeutsamen touristischen Wegenetzes entwickeln. Sie bieten aufgrund ihrer kulturhistorischen, landschaftlichen und thematischen Besonderheiten touristische Potenziale, die für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft genutzt werden können. Möglichkeiten ergeben sich dabei auch, indem touristische Infrastrukturen entlang der touristischen Straßen deren	entsprochen Der Plangeber folgt dem Vorschlag des Einreichers und formuliert den ersten Satz der Begründung entsprechend um und ergänzt den letzten Satz.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Abschnitt 4.6 – Tourismus und Erholung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			thematische Besonderheiten aufgreifen und ihre Angebote danach ausrichten. Dabei können auch die entlang der touristischen Straßen liegenden Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen aufgewertet und stärker vermarktet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die betreffenden Gemeinden zeitgemäße Konzepte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Straßen und der hier vorhandenen touristischen und kulturellen Angebote erarbeiten und umsetzen."	